

Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1

Allgemeines, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Langelsheim erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Ein Steuerpflichtiger kann mehrere Zweitwohnungen innehaben.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie auch zu einem anderen Zweck nutzt.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnisse über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Durchführung eines Urlaubs angemietet hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes i. d. F. vom 30.05.1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2436), finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. vom 05.04.1984 (BGBl. I S. 553) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.840,65 EURO = 184,08 EURO,
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,65 EURO, aber nicht mehr als 3.681,30 EURO = 368,16 EURO,
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,30 EURO = 552,24 EURO.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonates.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Langelsheim innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Langelsheim innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Langelsheim bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar eintritt, bis zum 15. Tage des auf die Steuerpflicht folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) Den jährlichen Mietaufwand (§ 3) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Langelsheim verpflichtet.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 9
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt Gandersheim, beim Amtsgericht Seesen - Grundbuchamt -, beim Katasteramt Goslar, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Langelsheim - Bauamt, Ordnungsamt sowie Finanzverwaltung - zulässig.

Soweit zur Veranlagung zu Steuern nach dieser Satzung erforderlich, dürfen auch weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personenbezogene und grundstücksbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10
Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, ausgenommen die §§ 4 und 5, die am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.1988